für die Ortsgemeinde Misselberg

AZ:

16 DS 16/ 0055

Sachbearbeiter: Frau Hartenstein

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Misselberg	öffentlich	04.06.2024

Entlastung des Bürgermeisters, des Ortsbürgermeisters und der jeweils in Vertretung tätig gewesenen Beigeordneten für den Jahresabschluss 2023

Hinweis:

Auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung (GemO) sowie VV Nr. 4 zu § 114 GemO über Ausschließungsgründe wird hingewiesen.

Sachverhalt:

Gem. § 114 Abs. 1 GemO hat der Ortsgemeinderat neben dem Beschluss über die Feststellung der geprüften Jahresrechnung in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten zu entscheiden.

Soweit nach § 68 GemO bei Ortsgemeinden die Verbandsgemeindeverwaltung für die Ausführung des Haushaltsplans zuständig ist, bedarf gem. VV Nr. 2 zu § 114 GemO neben dem Ortsbürgermeister auch der Bürgermeister der Verbandsgemeinde der Entlastung des Ortsgemeinderates.

Beschlussvorschlag:

- 1. Dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten der Ortsgemeinde Misselberg wird für das Haushaltsjahr 2023 Entlastung erteilt.
- 2. Dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Bad Ems Nassau wird für das Haushaltsjahr 2023 Entlastung erteilt.

Bürgermeister